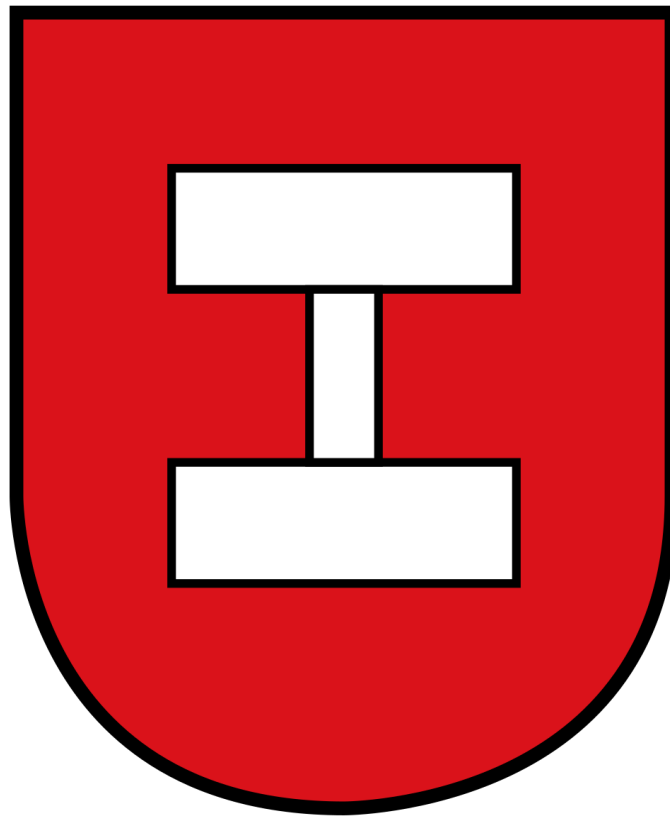


**Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Bornheim**

vom 09.09.2020



## Präambel

Die Ortsgemeinde Bornheim hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Diese Ziele dienen dazu wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen zu entlasten. Die Bürger\*innen sollen bei der Umsetzung dieser Ziele von der Ortsgemeinde unterstützt werden.

### § 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die Ortsgemeinde unterstützt die Bürger\*innen bei der Energieberatung. Der Eigenanteil je Energie-Check vor Ort von 10 € (für Wohnungsmieter und Wohnungseigentümer) bzw. 20 € (für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümern) wird von der Ortsgemeinde übernommen. Dies gilt nur für private, nicht gewerblich genutzte Wohnungen und Häuser in Bornheim.

(2) Folgende weitere Maßnahmen werden gefördert:

- Ersatzanschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A
- Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 8 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
- Speicherbatterien für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
- Fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern durch anerkannte Fachfirmen. In den Fällen, in denen die Dämmungsarbeiten selbst erbracht werden, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen.
- Fachgerechter Austausch von Fenstern und Haustüren, die die Vorgaben der zum Zeitpunkt des Austauschs geltenden EnEV übertreffen. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.
- Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und der Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
- Thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung.
- Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessel als Zentralheizung.
- Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen

werden.

- Zentrale/dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage zur Optimierung der Heizleistung durch eine Fachfirma.

## **§ 2 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (1) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bornheim sind. Eigentümer sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Objekt privat nutzen.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (2) sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bornheim sind und das Objekt selbst bewohnen oder nutzen.

Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

## **§3 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Maßnahmen und Anschaffungen nach § 1 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller einen Energie-Check vor Ort durch ein anerkanntes Institut, z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, hat durchführen lassen oder ein fachlich anerkannter Handwerksbetrieb, der die Maßnahmen und Anschaffungen durchgeführt hat, die geforderte Energieeffizienz auf der Rechnung bestätigt.
- (2) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Bornheim gelegenen Gebäude durchgeführt werden. Maßnahmen an oder in außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken sind nicht förderfähig.
- (3) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (4) Es werden Maßnahmen oder Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie bzw. im Jahr 2020 angemeldet und durchgeführt werden.

## **§ 4 Förderhöhe**

- (1) Der Austausch der Heizungsumwälzpumpen wird mit je 100 € je Wohnhaus gefördert.
- (2) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 wird mit einmalig 250 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 1000 € je Anlage begrenzt.
- (3) Die Neuanschaffung eines Batteriespeichers nach § 1 wird einmalig mit 1000 €, höchstens jedoch mit 30% der Anschaffungskosten, gefördert.

- (4) Für die Fassadendämmung von Wohnhäusern wird ein einmaliger Zuschuss zu den Materialkosten von bis zu 500 € gewährt. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 250 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jeweils höchstens 30% der Anschaffungskosten.
- (5) Für den Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 1 wird eine Förderung von 100 € je Fenster und 250 € je Haustür, höchstens 30% der Anschaffungskosten gewährt. Die Förderung beträgt maximal insgesamt 1000 €.
- (6) Je Nachtspeicherofen nach § 1 wird ein Zuschuss von 200 € gewährt. Der Zuschuss beträgt für die Neuanschaffung von Nachtspeicheröfen maximal 1000 € je Wohnhaus.
- (7) Heizungsanlagen nach §1 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1000 € gefördert, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten.
- (8) Lüftungsanlagen nach § 1 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1000 € gefördert, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten.
- (9) Für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizung gem. § 1 wird eine Förderung von 100 € gewährt.
- (10) Die Gesamtförderung ist je Antragsteller auf insgesamt maximal 3000 € begrenzt.

## **§ 5 Antragstellung und Bewilligung**

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck- bei der Ortsgemeinde Bornheim zu stellen. Dem Antrag sind Rechnungskopien der entsprechenden Maßnahme, sowie evtl. erforderliche Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind die Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen.
- (3) In Einzelfällen ist dem Ortsbürgermeister/Gemeinderat die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- (4) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- (5) Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten förderfähigen Anträge, die Fördersumme die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- (6) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet bis zu einer Förderhöhe von 1.000 € der Ortsbürgermeister, ansonsten der Gemeinderat.

## **§ 6 Auszahlung**

- (1) Die Förderung der Energieberatung wird grundsätzlich direkt von der Ortsgemeinde Bornheim mit dem Berater abgerechnet.

- (2) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung über die Verbandsgemeindeverwaltung an den Antragsteller ausgezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (4) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nach Reihenfolge des Antragseingangs ab dem folgenden Haushaltsjahr.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Bornheim gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Bornheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen
- (4) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.
- (7) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2021 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Bornheim, den 01.10.2020

Elke Thomas  
Ortsbürgermeisterin

# Förderantrag

Anlage 1 zur Bornheimer Energiesparrichtlinie vom 09.09.2020

## 1. Antragsteller:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Bei mehreren Miteigentümern sind die Angaben aller Miteigentümer erforderlich.

## 2. Angaben zum Förderobjekt

Ich/Wir beantragen die Förderung für (zutreffendes bitte ankreuzen)

den Einbau einer hocheffizienten Heizungsumwälzpumpe

die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage

einer Speicherbatterie für eine Photovoltaikanlage

die Dämmmaßnahmen an einem Wohnhaus

den Austausch von Fenstern/Haustüren

den Austausch von Nachtspeicheröfen

die Installation einer thermischen Solaranlage

den Einbau folgender neuen Heizungsanlage:

\_\_\_\_\_

den Einbau einer Wärmepumpe

die Anschaffung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizung

Das Förderobjekt ist in Betrieb seit: \_\_\_\_\_

Das Förderobjekt soll voraussichtlich in Betrieb genommen werden am:

\_\_\_\_\_

## 3. Standort des angeschafften Objekts/Ort der Fördermaßnahme:

\_\_\_\_\_

## 4. Unterlagen (Bitte dem Antrag folgende Unterlagen beifügen)

Rechnungskopie

Zahlungsnachweis (Kopie Quittung oder Bankauszug)

Nachweis über durchgeführten Energie-Check

Nachweis über Energielabel/Effizienzklasse (falls erforderlich)

Nachweis über ordnungsgemäße Ausführung durch Fachfirma, Architekten oder sonstigen Sachverständigen (falls erforderlich)

Raum für Mitteilungen und evtl. Beschreibung der Maßnahme:

\_\_\_\_\_

---

## 5. Bankverbindung

Die Fördermittel bitte an folgende Bankverbindung überweisen:

IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

## 6. Erklärung:

**Hiermit erkläre ich/wir**

- Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
- Dass ich/wir die Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Bornheim und die damit verbundenen Fördervoraussetzungen anerkenne/n.
- Dass ich/wir die geförderten Objekte/Maßnahmen im Rahmen der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Bornheim einsetzen/betreiben.

**Mir/Uns ist bekannt, dass**

- Kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung besteht.
- Die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Fördermittel widerrufen werden können.
- Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift/en aller Eigentümer/innen**

**Nicht vom Antragsteller auszufüllen:**

Eingang bei Ortsgemeinde: \_\_\_\_\_

Folgende Unterlagen nachgefordert: \_\_\_\_\_

Datum der Nachforderung: \_\_\_\_\_

Vorlage Gemeinderat: \_\_\_\_\_

Auszahlungsanordnung an Verbandsgemeinde: \_\_\_\_\_